

SATZUNG

Forstbetriebsgemeinschaft Bondorf w.V.

§ 1

Rechtsverhältnisse:

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen „Forstbetriebsgemeinschaft Bondorf wirtschaftlicher Verein“.
- (2) Sitz der Forstbetriebsgemeinschaft ist Bondorf.
- (3) Die Forstbetriebsgemeinschaft wird nach Anerkennung und Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB durch die höhere Forstbehörde ein rechtsfähiger, wirtschaftlicher Verein.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft:

- (1) Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft, im Folgenden kurz Gemeinschaft genannt, ist die Pflege und Verbesserung der Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen insbesondere durch
 - a) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben,
 - b) Beratung der Mitglieder,
 - c) Absatz forstlicher Erzeugnisse im Namen und auf Rechnung der Mitglieder,
 - d) Vermittlung von Arbeitskräften für Holzeinschlag, für Forstkulturen, Bestandespflege und sonstige forstliche Arbeiten,
 - e) Gemeinsame Pflanzen-, Maschinen-, Geräte- und Materialbeschaffung,
 - f) Gemeinsame Beantragung von Fördermitteln für waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen,
 - g) Aus- und Fortbildung der Mitglieder.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde.

- (3) Die Abwicklung von Geschäften für Nichtmitglieder kann gegen zusätzliche Gebühren erfolgen.

§ 3

Mitgliedschaft:

- (1) Ordentliche Mitglieder der Gemeinschaft können alle Besitzer von Waldgrundstücken auf der Gemarkung der Gemeinde Bondorf und benachbarter Gemarkungen werden.

Eine korporative Mitgliedschaft der Gemeinschaft steht einer Einzelmitgliedschaft bei der Forstkammer nicht entgegen.

- (2) Die Mitgliedschaft entsteht anlässlich der Teilnahme an der Gründungsversammlung durch Unterzeichnung der Satzung oder später durch schriftliche Beitrittserklärung und Eintragung in das Mitgliederverzeichnis; mit der Beitrittserklärung wird auch diese Satzung anerkannt.

- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.

Stimmt der Vorstand nicht zu, so entscheidet – im Falle eines an den Vorstand gerichteten schriftlichen Einspruchs des Betroffenen – die Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod, durch schriftliche Kündigung frühestens zum Ende des 3. vollen Geschäftsjahres. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr.

- (5) Mitglieder können nach Androhung auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Gemeinschaft eingegangenen wesentlichen Pflichten trotz ausdrücklicher Aufforderung schuldhaft nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

- (6) Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten können Ordnungsmittel oder Vereinsstrafen verhängt werden. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

- (7) Als außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht können frühere Eigentümer von Wald (Altbauern) und Waldfreunde vom Vorstand zugelassen werden.

§ 4

Mitgliederverzeichnis:

- (1) Das Mitgliederverzeichnis enthält die Namen und Anschriften der Mitglieder und die Bezeichnung und Größe des jeweiligen Waldbesitzes, Bankverbindung und Steuernummer für die Beitragserhebung sowie die Regulierung von Kassengeschäften.
- (2) Das Verzeichnis wird vom Vorstand geführt und laufend ergänzt. Das Verzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung; es wird als besondere Anlage geführt.

§ 5

Rechte und Pflichten:

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Leistungen der Gemeinschaft im Rahmen der Zweckbestimmung des § 2 in Anspruch zu nehmen, Anregungen und Vorschläge zu machen und an den Beratungen, Sitzungen und Wahlen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Das einzelne Mitglied ist verpflichtet, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise zum Verkauf durch die Gemeinschaft anbieten zu lassen. Dabei ist es ordnungsgemäß nach den geltenden Bestimmungen über die Sortierung der gesetzlichen Handelsklassen für Rohholz und nach den Weisungen des zuständigen Beauftragten der Gemeinschaft aufzuarbeiten, zu sortieren und autoverladbar zu rücken.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - 1) die Zwecke der Gemeinschaft zu fördern;
 - 2) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen.

§ 6

Organe der Gemeinschaft, Ausschuss:

- (1) Organe der Gemeinschaft sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder;
 - b) der Vorstand;
er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, Schriftführer, Kassenverwalter sowie 4 Beisitzern. Der Vorsitzende und sein

Stellvertreter sind jeweils alleine berechtigt die Gemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

- (2) Die Wirtschaftsverwaltung kann vom Vorstand auf die zuständige untere Forstbehörde übertragen werden.

§ 7

Mitgliederversammlung:

- (1) Sie findet mindestens jährlich, nach Möglichkeit im Winterhalbjahr, statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zur Mitgliederversammlung ist ein Vertreter der unteren Forstbehörde einzuladen. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als 1/10 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung des Zwecks der Gemeinschaft zu wachen. In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere folgende Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind:
 - 1) Beschlussfassung über die Satzung und über Satzungsänderungen mit jeweils zwei Dritteln Stimmenmehrheit. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Diese kann dann mit einfacher Mehrheit beschließen.
 - 2) Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Kassenverwalters, des Schriftführers und von 4 Beisitzern auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
 - 3) Feststellung der Jahresrechnung nach Rechnungsprüfung durch zwei dazu jährlich im voraus von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitglieder.
 - 4) Beschlussfassung über Art und Umfang der gemeinschaftlich durchzuführenden forstlichen Maßnahmen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen.
 - 5) Beschlussfassung über die Beantragung staatlicher Fördermittel.
 - 6) Beschlussfassung über Anträge, Ausschlüsse und sonstige wichtige Angelegenheiten.
 - 7) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach § 10 Abs. 1 Satz 1.
 - 8) Entgegennahme des Jahresberichtes.
 - 9) Beschlussfassung über die Berufung eines Geschäftsführers.

- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder an der Versammlung teilnehmen oder vertreten sind. Muss wegen Beschlussunfähigkeit in der gleichen Sache eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, so ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung besonders darauf hingewiesen worden ist. Beschlüsse kommen bei einfacher Stimmenmehrheit zustande, sofern die Satzung keine größere Stimmenmehrheit (§ 7 Abs. 3 Ziff. 1 und 4 sowie § 13) vorschreibt.

Stellvertretung ist nur durch schriftliche Vollmacht zulässig.

- (5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes:

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte der Gemeinschaft, die gemäß Satzung nicht von der Mitgliederversammlung zu erledigen sind. Er ist ehrenamtlich tätig; Auslagen werden erstattet. Der Vorstand regelt unter sich die Geschäftsverteilung und handelt im Innenverhältnis gemeinschaftlich. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (2) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
- 1) Vertretung der Gemeinschaft nach außen.
 - 2) Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte.
 - 3) Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - 4) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - 5) Tätigen von Geschäften (z.B. Material- und Maschinenkauf sowie Holzverkauf) im Auftrag und für Rechnung der Mitglieder oder der Gemeinschaft.
 - 6) Festlegung von gemeinsamen Holzverkaufsregeln
 - 7) Festsetzung der Kostenbeiträge gem. § 10 Abs. 1 Satz 3, § 10 Abs. 2 und § 2 Abs. 3.
 - 8) Führung des Mitgliederverzeichnisses.
 - 9) Erstattung des Jahresberichtes.
 - 10) Beitritt zu forstwirtschaftlichen Vereinigungen

- (3) Der Vorstand kann Sachverständige und andere Personen zu seiner Beratung zuziehen. Der Revierförster und ein Vertreter der Gemeinde Bondorf können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal jährlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift zu führen.

§ 9

Aufwendungen des Vorstandes:

Dem Vorstand werden die persönlichen und sachlichen Aufwendungen, die ihm aus der Geschäftsführung erwachsen, ersetzt. Die Aufwendungen gehen zu Lasten der Betriebsmittel. Die Höhe der Aufwendungen bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10

Mitglieds- und Kostenbeiträge:

- (1) Die Gemeinschaft erhebt von ihren Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Für spezielle Dienstleistungen können Entgelte entsprechend der Inanspruchnahme von den einzelnen Mitgliedern erhoben werden, über deren Höhe der Vorstand entscheidet.
- (2) Für die Vermittlung der Holzverkäufe und der Pflanzen- und Materialbeschaffung kann ein Kostenbeitrag bzw. eine Verwaltungsgebühr berechnet werden über deren Höhe der Vorstand entscheidet.

§ 11

Beratung:

- (1) Die Gemeinschaft kann zur Planung und zur Durchführung aller Maßnahmen Fachbehörden zur Beratung hinzuziehen.
- (2) Soweit zur Beschaffung der Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technischen Einrichtungen staatliche Zuschüsse gewährt werden, hat die zuständige untere Forstbehörde das Recht Planung, Vollzug und Abrechnung des Einsatzes bzw. des Betriebes nach den „Besonderen Bedingungen für die Gewährung von Zuschüssen“ zu überwachen.

§ 12

Besonderer Vertreter:

- (1) Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer bestellen und ihm die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und den Abschluss von Verträgen im Namen der Gemeinschaft für Rechnung der Mitglieder sowie einzelne Aufgaben nach Weisung übertragen. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.
- (2) Im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben vertritt der Geschäftsführer die Gemeinschaft außergerichtlich nach außen.
- (3) Der Geschäftsführer erhält einen Anstellungsvertrag in dem u.a. die Höhe der Vergütung und der Entschädigung für sachliche Aufwendungen vereinbart wird.

§ 13

Auflösung:

- (1) Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der der Gemeinschaft angehörigen Waldfläche repräsentiert wird. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Diese kann dann mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technische Einrichtungen werden veräußert und der Erlös anteilig an die Mitglieder ausgezahlt.

Inkrafttreten:

Die Satzung tritt mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit in Kraft.

Bondorf, den 27. April 2007